

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lauchringen

Satzung über die Ladenöffnungszeit am Sonntag, 12. Oktober 2008 in Lauchringen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 24.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlässlich der Gewerbeschau „Goldener Oktober auf dem Ried“ dürfen in der Gemeinde Lauchringen die Verkaufsstellen am Sonntag, 12. Oktober 2008, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 (Schutz der Arbeitnehmer)

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, 24.07.2008

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauchringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lauchringen

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtung von Gaststätten

Aufgrund der §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) in der Fassung vom 18.02.1991 (GBL. S. 195, ber. GBL. 1992, S. 227) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Schank- und Speisewirtschaften mit Außenbewirtung (Gartenwirtschaften, Terrassen, Straßencafé, Freisitzflächen usw.)

§ 2

Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtung

Für die Außenbewirtung der Gaststätten im gesamten Gemeindegebiet wird der Beginn der Sperrzeit in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres auf 23.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehenden Regelungen

- (1) Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 Gaststättenverordnung (GastVO) Anwendung.
- (2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 Gaststättengesetzes.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, 24.07.2008

Thomas Schäuble
Bürgermeister